



LANDRATSAMT ALTENBURGER LAND

FACHDIENST VETERINÄRWESEN UND LEBENSMITTELÜBERWACHUNG

Landratsamt Altenburger Land · Postfach 11 65 · 04581 Altenburg

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen/
Unsere Nachricht vom:

Bearbeiter/in: DVM Thurauf

E-Mail-Adresse: veterinaerwesen@altenburgerland.de

Telefon: 03447 586708

Gebäude: Lindenaustraße 10

Zimmer: 308

Öffnungszeiten:
Di.: 9.00 – 18.00 Uhr
Do.: 9.00 – 16.00 Uhr
Fr.: 9.00 – 12.00 Uhr
Mo. und Mi. geschlossen

2. September 2025

Anfrage der Kreistagsfraktion Die Linke an den Landrat vom 01.09.2025, hier Katzenschutzverordnung VG Rositz

Einleitung:

- Keine diesbezüglichen Anfragen beim Veterinäramt durch Bürgermeister Stange und Frau Angermann eingegangen
- Zunehmende Probleme mit verwilderten Hauskatzen hier nicht bekannt (außer die gemeldeten Fälle)
- Diesbezüglich Informationsaustausch mit Frau Dallek, VG Rositz
- Grundproblem:
von einzelnen Bürgerinnen werden zugelaufene Katzen nicht als Fundtier gemeldet, sondern über längeren Zeitraum (mehrere Jahre) im Freien gefüttert
→ so entsteht (nicht flächendeckend) punktuell eine Population freilebender Katzen

Zu Frage 1:

- An den bekannten Stellen (Tegkwitz – Frau Plonske, Romschütz – Frau Ehrlich, Kriebitzsch – Frau Brandfass) werden mit Fallen die dort von den Bürgerinnen unrechtmäßig gefütterten Katzen, da keine Fundtieranzeige erfolgte, eingefangen und pfleglich versorgt (kastriert, registriert, vermittelt, ...).

Zu Frage 2:

- Anzahl Meldungen: wird nicht erfasst
insgesamt gab es in den letzten beiden Jahren 25 Fallmeldungen
zzgl. Mehrfachmeldungen möglich

- Anzahl Kastrationen über Landratsamt:
2023: 35 weibliche, 25 männliche (insgesamt: 60 Katzen)
2024: 27 weibliche, 9 männliche (insgesamt: 36 Katzen)
Summe: 96 Katzen, davon 2 aus Rositz
- 2025: geschätzte Kastrationen: 30 Katzen und 25 Kater
bis 09/2025: 17 Katzen in Rositz kastriert

Zu Frage 3:

- Katzenschutzverordnungen im Landkreis Altenburger Land bestehen für den Campingplatz Pahna und die Kleingartenanlage seit 2016
- Für die VG Rositz gibt es keine Katzenschutzverordnung, da die im Tierschutzgesetz §13 formulierten Bedingung nicht zutreffen:
 - *an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden sind auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen*
 - *durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes können deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden*
- Diesbezüglich gibt es keine Informationen der VG Rositz zur Erforderlichkeit einer Katzenschutzverordnung. Damit ist die Verhältnismäßigkeit solch einer Verordnung nicht gegeben.
- Die Entscheidung für eine Katzenschutzverordnung muss verhältnismäßig, sachlich gerechtfertigt und rechtssicher sein. Gemessen an den in Frage 1 aufgezählten Fällen handelt es sich eher um Einzelfälle und kein flächendeckendes Problem.

Zu Frage 4:

- Finanzielle Ressourcen:
Tierschutz-Haushaltsstelle: 15.000€ (Pflege- und Unterbringungskosten für Tiere)
Fördermittel vom Freistaat: 4.000€ (für herrenlose Katzen)
- Personelle Ressourcen:
Kastration durch niedergelassene Tierärzte
Einfangen in Zusammenarbeit mit Tierschutzvereinen, Gemeinde, Veterinäramt, freiwilligen Bürgern
→ Bei einer Fundtieranzeige wäre das Einfangen Teil des Vertrages Gemeinde – Tierheim → herrenlos wird das Tier erst später

Zu Frage 5:

- Die Zusammenarbeit mit allen Tierschutzvereinen und Tierschützern im Landkreis findet weiter statt und war zu keinem Zeitpunkt ausgesetzt.
- Fördermittel werden über das Land ausgegeben.
ggf. Mittel aus Ehrenamtsförderung